

Regelungen für den Religionsunterricht (RU) an Beruflichen Schulen
Text der rechtlichen Grundlagen (September 2011)

<u>Stichwort</u>	<u>Rechtliche Grundlage</u>
Status des RU	§ 37(1) Satz 1 BSO (1) 1 Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach.
Abmeldung vom RU	§ 37(1) Satz 2f. BSO 2 Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. 3 Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muss spätestens innerhalb der ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. § 38(1) Satz 1 BSO (1) Für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, muss Ethik als Pflichtfach eingerichtet werden, wenn an der Schule eine Gruppe von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann; zur Gruppenbildung können Schulen mit gleichem Lehrplan im Fach Ethik zusammenwirken.
Ausfall des RU wegen Lehrermangels	<i>Hier unterscheiden sich die juristischen Auffassungen der ELKB und des Kultusministeriums:</i> Schreiben des LKA an das KM vom 22.07.2005, Az: 35/0-1/1-25 4. „Für die evangelische und die katholische Kirche ist Religionsunterricht für alle Schularten an öffentlichen Schulen in Bayern als ordentliches Lehrfach eingerichtet. Daran ändert sich nichts, wenn in Folge Lehrermangels vorübergehend der Religionsunterricht nicht erteilt werden kann. Er fällt dann aus. <u>Eine Verpflichtung zur Teilnahme der bekenntnisangehörigen Schüler am Ethikunterricht besteht in diesem Fall nicht.</u> “ KMS vom 22.10.2009, Az: VII.7- 5 S 9402. 1-7. 58 735- Ethik als Pflichtfach: „... müssen Schülerinnen und Schüler auch dann den Ethikunterricht besuchen, wenn an einer Berufsschule Religionsunterricht infolge Lehrermangels nicht eingerichtet werden kann.“ <i>Die beiden Auffassungen stehen sich unvereinbar gegenüber.</i>
Anmeldung zum RU	§ 37(2) Satz 1 und 2 BSO (2) 1 Auf schriftlichen Antrag werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. 2 Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. KMS vom 21.10.2009, Az: VI.2-5 S 4402.1/6/5 <u>7. Teilnahme am Religionsunterricht anderer Bekenntnisse</u> Der Religionsunterricht wird grundsätzlich nach Bekenntnissen getrennt erteilt. Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten: A) Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist, können auf Antrag am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach nach Maßgabe der Schulordnungen für die einzelnen Schularten unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen: - schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers an den Schulleiter; - kein Entgegenstehen zwingender schulorganisatorischer Gründe;

	<p>- Zustimmung der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist; diese Stelle bestimmt sich nach dem Recht dieser Religionsgemeinschaft (kath.: örtlich zuständiges Ordinariat, ev.: örtlich zuständiger Dekan bzw. Schulbeauftragter);</p> <p>- bei Schülern eines anderen Bekenntnisses ist dem Antrag zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft beizufügen, der die betreffenden Schüler angehören. Wenn die Zustimmung der zuständigen Stelle(n) vorliegt, spricht der Schulleiter die Zulassung zur Teilnahme aus, die für die Besuchsdauer der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. Die Schüler erhalten im Zeugnis eine Note in diesem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen Religionsunterricht, unabhängig von der eigenen Bekenntniszugehörigkeit.</p> <p>Bekanntmachung des KM vom 15.01.2001, Az VII/8-08181/1-7/119369 „Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession ... wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie im Raum für Bemerkungen der Hinweis ‚Die Schülerin/Der Schüler konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.‘ eingetragen.“</p>
<p>Gruppengröße</p>	<p>§ 37(3) BSO (3) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern notwendig.</p> <p>§ 29(1) Satz 2 BSO 2 Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32, im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ nicht mehr als 30 betragen.</p> <p>KMS vom 05.09.2002, Az: VII/7-S 9402-1-7/43 346 In einem Schreiben vom 18.3. 2002 ... wurde die Zusage gegeben, dass – wie an den Gymnasien - die Obergrenze für inhomogen zusammengesetzte Gruppen im Religionsunterricht 26 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten soll.</p>
<p>Gruppenbildung</p>	<p>§ 28(7) BSO (7) Der Unterricht in Religionslehre, gegebenenfalls Ethik, Sport sowie in Wahlfächern kann klassenübergreifend erteilt werden.</p> <p>KMS 21.10.2009, Az: VI.2-5 S 4402.1/6/5 Für den Religionsunterricht ...an Fachober- und Berufsoberschulen, an Berufsschulen und bspw. auch an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Sozialpflege ist eine Mindestschülerzahl von fünf Teilnehmern erforderlich (vgl. § 46 Abs.2 Satz 2 RSO; § 37 BSO Abs. 3; § 45 Abs. 2 GSO; § 41 Abs. 4 FOBOSO; § 10 Abs. 4 BFSOHwKiSo; § 20 Abs. 5 WSO). Setzt sich die Unterrichtsgruppe aus Schülern mehrerer Klassen zusammen, so gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße Die Bildung von jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichtsgruppen aus Budgetgründen ist unzulässig.</p> <p>KMS 7.5.1991, Az: VII/11-13/4 127 „... die Zusammenfassung aus Fachklassen verschiedener Jahrgangsstufen ist dann erforderlich, wenn die Zahl der Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen wollen, in einer Jahrgangsstufe weniger als fünf beträgt.“</p>
<p>Lehrerbedarfsberechnung</p>	<p>KMS vom 22.10.2009, Az: VII.7-5 S 9402.1-7.58 735 Werden an einer Schule für die Gruppenbildung im Religionsunterricht bzw. für den Ethikunterricht im Klassendurchschnitt vom „Zusatzfaktor“ mehr als 0,2 je Klasse verbraucht, so kann der diesen Faktor überschreitende Mehrbedarf zusätzlich angesetzt werden, wenn an der Schule nicht mehr als 10 % aller für den Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht gebildeten Gruppen weniger als 10 Schüler haben. Bei der Feststellung des Durchschnittsbedarfs werden alle Klassen gezählt, also auch solche, für die Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht wegen Lehrermangels ausfallen muss.</p>

	<p>KMS vom 14.04.1999, Az: VIII 3–P9001/2-13/035 345 „... Für die Ermittlung des voraussichtlichen Lehrerberarfs kann dieser Mehrbedarf nach den Verhältnissen des laufenden Schuljahres angesetzt werden. Für die Meldung zu Schulbeginn ... sind jedoch die tatsächlichen Verhältnisse anzusetzen.</p>
<p>Berufsschulpflichtige</p>	<p>Art. 35 BayEUG (1) 1 Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). 2 Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt, 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, 3. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt, 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. 3 Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt. (2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. (4) 1 Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. 2 Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.</p> <p>Art. 39 BayEUG (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird. (2) 1 Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. 2 Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. 3 Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist. (3) 1 Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer 1. in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde, 2. der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört, 3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet, 4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat, 5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat, 6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassen ist. 2 Absatz 2 bleibt unberührt. (4) 1 Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden 1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen, 2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht, 3. bei Vorliegen eines Härtefalls. 2 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>

<p>Berufsschulberechtigte</p>	<p>§ 24(1) BSO (1) In die Berufsschule werden aufgenommen Berufsschulpflichtige und Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden (Berufsschulberechtigte).</p> <p>§ 33(2) Satz 3 BSO (3) Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit; <u>über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.</u></p> <p>Art. 40 BayEUG (1) 1 Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. 2 Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt. (2) Umschülerinnen und Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 g der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.</p>
<p>PLUS-Programm</p>	<p>KMS vom 16.07.2002, Nr. VII/ 3-S 9400-1-7/56 830</p> <p>2. Das PLUS-Programm kann angeboten werden für</p> <p>2.1. Berufsschulpflichtige:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler mit mittlerem Schulabschluss mit guten Noten in der Jahrgangsstufe 10 der Berufsschule oder im Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss, - Hauptschüler mit gutem qualifizierenden Hauptschulabschluss und guten Noten in der Jahrgangsstufe 10 der Berufsschule <p>2.2. Berufsschulberechtigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, Abitur), - Umschüler, - Schüler mit Berufsausbildung, die eine weitere Berufsausbildung durchlaufen <p>Die Berufsschulen entscheiden in eigener Verantwortung, welche Schüler am PLUS-Programm teilnehmen können.</p> <p>3. Umfang des PLUS-Programms:</p> <p>3.1. Das PLUS-Programm kann im Gesamtumfang von zwei Jahreswochenstunden an die Stelle der Fächer Deutsch und/oder Sozialkunde treten.</p> <p>3.2. Kann ein eigenes PLUS-Programm für Berufsschulberechtigte eingerichtet werden, tritt es an die Stelle der Fächer Religion, Deutsch und/oder Sozialkunde. Der Umfang kann den gesamten Unterricht in den Fächern Religion und Deutsch umfassen. ...</p> <p>5. Organisatorische Maßnahmen</p> <p>5.3. Werden für Berufsschulberechtigte eigene Klassen gebildet, ohne dass ein PLUS-Programm eingerichtet werden kann, entfällt für diese Schüler der Unterricht in Religion; ob er auch in Deutsch entfällt, entscheidet die Schule aufgrund der personellen und fachlichen Gegebenheiten.</p> <p>6. Befreiung vom Pflichtunterricht</p> <p>Können für Berufsschulberechtigte weder eigene Klassen noch ein PLUS-Programm eingerichtet werden, sind sie auf Antrag vom Religionsunterricht zu befreien.</p>

<p>Notenbildung im Abschlusszeugnis</p>	<p>§ 47(3) Satz 1 - 3 BSO (3) 1 Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. 2Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Leistungsnachweise des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. 3Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden in das Zeugnis mit folgender Fußnote übernommen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“</p> <p>§ 48(1) BSO (1) 1 Aus den Noten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird eine Durchschnittsnote (auf zwei Dezimalstellen) gebildet; Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden mitgerechnet; ...</p> <p>Bitte beachten: Wenn ein berufsschulberechtigter/r Schüler/in in der 11. Klasse eine gute Note hatte, könnte er sie sich durch Abmeldung in der 12. in das Abschlusszeugnis „mitnehmen“. Gleichzeitig muss aber auch eine schlechte Note übernommen werden. Das müsste den Schülern mitgeteilt werden.</p>
<p>Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag</p>	<p>Art. 4 FTG (Feiertagsgesetz): Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt, soweit es nicht gesetzlicher Feiertag ist, und des Buß- und Bettages</p> <p>Es werden das Fest Mariä Himmelfahrt in den Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist, und der Buß- und Bettag wie folgt geschützt:</p> <p>1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmverursachenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 gelten entsprechend.</p> <p>2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.</p> <p>3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.</p> <p>KMS vom 15.12.2003, Az: III.1-5S4406-6.134 287</p> <p>Der Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag ist <u>zwingend</u>. Regelungen, wonach durch Unterricht am Buß- und Bettag bewegliche Ferientage „hereingearbeitet“ werden sollen, widersprechen der gesetzlichen Regelung Selbstverständlich ist es möglich, am Buß- und Bettag Veranstaltungen nur für Lehrer, wie z.B. einen „Pädagogischen Tag“, abzuhalten. Gleichwohl ist dabei darauf zu achten, dass bekenntniszugehörige Lehrer dem „Pädagogischen Tag“ oder ähnlichen Veranstaltungen unter Hinweis auf den staatlich geschützten Feiertag fernbleiben dürfen.</p>